EMPFEHLUNG Nr. 1997/81/EGKS DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1981

zur Änderung der Empfehlung Nr. 587/80/EGKS über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 74,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Empfehlung Nr. 587/80/EGKS [1], verlängert bis zum 31. Dezember 1981 durch die Empfehlung Nr. 3384/80/EGKS [2], wurde eine gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt.

Einige Drittländer, die in den Listen im Anhang zu der Empfehlung Nr. 587/80/EGKS nicht aufgeführt sind, haben für 1981 mit der Kommission Vereinbarungen über den Handel mit bestimmten EGKS-Erzeugnissen geschlossen; es ist daher angezeigt, die Empfehlung entsprechend zu ändern —

SPRICHT FOLGENDE EMPFEHLUNG AUS:

Artikel 1

Die Empfehlung Nr. 587/80/EGKS wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut von Buchstabe A in Absatz 2 von Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„A. Für Erzeugnisse mit Ursprung in und direkter Herkunft aus einem der in Anhang II aufgeführten Länder mit Ausnahme Brasiliens (direkte Einfuhren) und für Roheisen der Tarifnummer 73.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in und direkter Herkunft aus Brasilien:

a) die handelsübliche Bezeichnung des Erzeugnisses, einschließlich genauer Spezifikationen, die die Berechnung des Einstandspreises entsprechend der gewählten Preisliste ermöglicht;

b) Einstandspreis am Bestimmungsort pro Tonne, mit Angabe der Zölle, Transportkosten und aller Zuschläge, aller Abschläge und aller anderen Elemente, die der Berechnung dieses Einstandpreises zugrunde gelegt worden sind;

c) Angabe

(i) der Preisliste des für die Berechnung des Einstandpreises gewählten Gemeinschaftserzeugers, unter Angabe des Datums dieser Peisliste,

(ii) oder gegebenenfalls des Angebots des Drittlandes, an das eine Angleichung erfolgte, unter Angabe der zur Identifizierung dieses Angebots erforderlichen Einzelheiten, einschließlich des Datums dieses Angebots,

(iii) oder gegebenenfalls anderer Preise (die zu begründen sind);

d) Datum und Referenz des Seefrachtbriefs, falls vorhanden."

2. Der Wortlaut von Buchstabe B in Absatz 2 von Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Für Erzeugnisse mit Ursprung in einem der in Anhang II aufgeführten Länder mit Ausnahme Brasiliens und für Roheisen der Tarifnummer 73.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Brasilien bei Herkunft dieser Erzeugnisse aus einem anderen, nicht mit dem Ursprungsland übereinstimmenden Drittland (indirekte Einfuhren) und für Erzeugnisse mit Ursprung in einem nicht in den Anhängen I und II aufgeführten Land:

a) vollständige Warenbezeichnung, die der Bezeichnung entspricht, welche in der Liste der den Basispreisen unterliegenden Erzeugnisse angegeben ist [1];

b) Preise frei Gemeinschaftsgrenze, cif, verzollt und entladen, pro Tonne, in der Währung des Vertrages.

[1] ABl. L 344 vom 31. 12. 1979, S. 15."

3. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe (i) erhält folgende Fassung:

„(i) für die in Anhang III A aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in einem der in Anhang II aufgeführten Länder, ausgenommen Brasilien, und für Roheisen der Tarifnummer 73.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Brasilien, aber mit Herkunft aus einem nicht mit dem Ursprungsland übereinstimmenden Drittland."

4. In Anhang II werden Brasilien und Südkorea hinzugefügt.

5. In Anhang III A wird die NIMEXE-Kennziffer 73.02-11 durch die Kennziffern 73.02-01 und 73.02-09 ersetzt.

[1] ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1980, S. 5.
[2] ABl. Nr. L 355 vom 30. 12. 1980, S. 42.

Artikel 2

Diese Empfehlung gilt ab dem Tag ihrer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bis zum 31. Dezember 1981.

Artikel 3

Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Juli 1981

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident